

Gemeinde Dielsdorf

vom 1. Januar 2021

Reglement zur Vereinsunterstützung



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze	3
3.	Bedingungen zur Vereinsunterstützung	3
3.1	Sitz in Dielsdorf	3
3.2	Existenz/Mitgliederzahl	3
3.3	Zweck	3
3.4	Antrag zur Vereinsunterstützung	4
3.5	Sonderregelungen für auswärtige Vereine	4
3.6	Beitragszahlungen	4
4.	Vereinsunterstützung	4
4.1	Grundbeitrag	4
4.2	Jugendförderungsbeiträge	5
4.3	Beiträge für Anlässe von kommunaler Bedeutung	5
4.4	Kommunikation	5
4.5	Vereinspräsidententreffen	5
5.	Vollzug	5
5.1	Budget	5
5.2	Missbrauch	5
5.3	Frühere Beschlüsse	6
5.4	Inkraftsetzung	6

1. *Einleitung*

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Dielsdorf. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Bewohnerinnen und Bewohner bei.

Der Gemeinderat fördert und unterstützt die Vereine seit Jahren im Rahmen seiner Möglichkeiten. Weiter werden die Vereine bereits heute direkt aber auch indirekt mit Leistungen unterstützt. Dazu gehören beispielsweise die angebotenen Plattformen der Gemeinde zur Kommunikation, wie Mitteilungsblatt oder Website.

Dieses Reglement legt die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderats fest. Grundsätzlich sind die Beiträge aus öffentlichen Mitteln nicht als Honorare sondern viel mehr als Anerkennungsbeiträge zu erachten. Der Jugendförderung soll weiterhin besondere Bedeutung zukommen.

2. *Grundsätze*

Der Gemeinderat erachtet die Vereine als wichtiger Bestandteil des Dielsdorfer Dorflebens.

Die Vereinsförderung basiert auf:

- ✓ finanzieller Unterstützung.
- ✓ guter Rahmenbedingungen mittels moderner Kommunikationsplattformen.

3. *Bedingungen zur Vereinsunterstützung*

3.1 **Sitz in Dielsdorf**

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen statutarischen Sitz in Dielsdorf.

3.2 **Existenz/Mitgliederzahl**

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungsbeiträge im Sinne der Ziffern 4.1 und 4.2 dieses Reglements sind eine Existenz des Vereins von mindestens 2 Jahren und mindestens 10 aktiven Mitgliedern.

3.3 **Zweck**

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Dielsdorf an. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle, politische oder religiöse Zwecke verfolgen. Die Ziele des Vereins sind in erster Linie auf Basis finanzieller Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins anzustreben. Vereine mit einem unethischen Hintergrund werden nicht unterstützt.

3.4 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Gemeinde muss von den Vereinen elektronisch (mittels Antragsformulars auf www.dielsdorf.ch) beantragt werden. Die Anträge für eine Vereinsunterstützung im laufenden Jahr sind bis am 30. April vollständig an die Gemeindeverwaltung, c/o Finanzverwaltung, einzureichen. Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- ✓ Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen),
- ✓ Anzahl Mitglieder (Aktive, Passive, aus Dielsdorf und Auswärtige) mit Stichtag per 1. Januar des Antragsjahrs,
- ✓ Verzeichnis der Aktiv-Mitglieder mit Wohnsitz in Dielsdorf die im Antragsjahr das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben (mit Name, Vorname, Adresse und Jahrgang).

Der Vereinspräsident / die Vereinspräsidentin unterzeichnet das Antragsformular und bezeugt damit die Echtheit der Angaben.

Beitragsgesuche sind elektronisch an folgende Adresse zu richten:
finanzverwaltung@dielsdorf.ch.

3.5 Sonderregelungen für auswärtige Vereine

Nicht ortsansässige Vereine haben grundsätzlich kein Anrecht auf Unterstützung. Ausgenommen sind im Rahmen der Jugendförderung auswärtige Vereine mit Angeboten, die in Dielsdorf nicht bestehen.

3.6 Beitragszahlungen

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 30. April einzureichenden Antrags im Rahmen des jährlichen Budgets durch den Gemeinderat festgelegt.

4. Vereinsunterstützung

Es werden folgende Leistungen ausgerichtet:

4.1 Grundbeitrag

Es wird folgender Grundbeitrag an Vereine entrichtet:

Mitgliederzahl	11-50	CHF	100.00
Mitgliederzahl	51-100	CHF	250.00
Mitgliederzahl	101-150	CHF	400.00
Mitgliederzahl	151-200	CHF	600.00
Mitgliederzahl	über 200	CHF	800.00

Vereine, welche ihren statutarischen Sitz nicht nur in Dielsdorf haben, wird der Grundbeitrag entsprechend der übrigen Anzahl statutarischer Sitze gekürzt.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass Vereine an öffentlichen Anlässen mitwirken, die dem Dielsdorfer Gemeindewohl dienen, oder solche organisieren.

4.2 Jugendförderungsbeiträge

Jugendförderungsbeitrag pro Jugendliche(r) mit Wohnsitz in Dielsdorf bis vollendetem 17. Altersjahr: CHF 190.

Es werden Beiträge für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Altersjahr geleistet. Auswärtige Vereine nach Ziffer 3.5, in denen Jugendliche aus der Gemeinde Dielsdorf aktiv sind, werden auf Gesuch hin ebenfalls mit diesem Jugendförderungsbeitrag unterstützt.

4.3 Beiträge für Anlässe von kommunaler Bedeutung

Die Gemeinde kann ortsansässige Vereine im Sinne von Ziffer 3.1, die Anlässe von kommunaler und regionaler Bedeutung organisieren, auf separates schriftliches Gesuch hin mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen.

4.4 Kommunikation

Auf der Website der Gemeinde Dielsdorf www.dielsdorf.ch führt die Gemeinde einerseits ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine. Weiter wird in einem Veranstaltungskalender auf Anlässe der Vereine aufmerksam gemacht.

Die Vereine haben im Kalender einzutragende Anlässe der Abteilung Einwohnerkontrolle frühzeitig zu melden. Für den Aushang von Plakaten mit Hinweisen auf Veranstaltungen können unter Berücksichtigung des Platzangebots der Schaukasten der Gemeindeverwaltung genutzt werden.

4.5 Vereinspräsidententreffen

Der / die Ressortvorsteher/-in lädt einmal jährlich die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren.

Die Vereinspräsidententreffen ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass können sich maximal 2 Mitglieder pro Verein anmelden.

5. Vollzug

5.1 Budget

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

5.2 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

5.3 Frühere Beschlüsse

Mit der Festsetzung dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats, welche Vereinsbeiträge und -unterstützungen betreffen, aufgehoben.

5.4 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 12. Oktober 2020 genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Dielsdorf, 12.10.2020

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident

Andreas Denz

Gemeindeschreiber

Nando Nussbaumer